

Gesellschaftsrecht > Rechtsprechung > Bund > Aktiengesellschaft Ag > Gerichtliche Einberufung einer Generalversammlung bei unklarer Zuständigkeit

Ansicht Bearbeiten

Rechtsprechung
Aktiengesellschaft (AG)



Gerichtliche Einberufung einer Generalversammlung bei unklarer Zuständigkeit

Zusammenfassung von BGER 4A_130/2023

1. Sachverhalt

Gemäss einem Sale and Contribution Agreement vom 14. August 2020 (der «Kaufvertrag») veräusserte eine Schweizer Aktiengesellschaft unter anderem gewisse ihrer sich in Entwicklung befindlichen Softwareprodukte sowie diverse Beteiligungen an Untergesellschaften (zu Details der Transaktion vgl. vorinstanzliches Urteil Ziff. 1.3). Der Kaufpreis betrug gestützt auf ein Bewertungsgutachten USD 46,6 Mio. (A.a).

Der Gründer, Mehrheitsaktionär mit rund 70% und Verwaltungsratspräsident der Gesellschaft (der «Mehrheitsaktionär») ist mit 52,5% an der US-amerikanischen Käuferin beteiligt. Der Kaufpreis wurde getilgt, indem die Käuferin eine ihr vom Mehrheitsaktionär abgetretene Darlehensforderung von USD 39,1 Mio. gegen die Gesellschaft zur Verrechnung brachte und der Gesellschaft eine 10%-Beteiligung an der Käuferin einräumte. Eine Gruppe von gut 30 Minderheitsaktionären konnte den Verkauf nicht nachvollziehen und kritisierte den Preis. Diese Minderheitsaktionäre erwarben ihre Titel als Mitarbeitende im Rahmen eines Beteiligungsprogramms (A.a).

Die Minderheitsaktionäre (die «Gesuchsteller») verlangten einerseits eine Sonderprüfung (dazu BGER 4A_84/2023 vom 9. Oktober 2023). Andererseits forderten sie den Verwaltungsrat im März 2022 auf, die ordentliche Generalversammlung für das Geschäftsjahr 2020 einzuberufen und ihr den abgeschlossenen Kaufvertrag zur Genehmigung zu unterbreiten, wofür sie einen Antrag auf Ablehnung stellten. Daraufhin lud der Verwaltungsrat zur Generalversammlung ein, unterliess jedoch die Traktandierung der Beschlussfassung über den Kaufvertrag (A.b).

Der Einzelrichter am Kantonsgericht Zug hiess ein Einberufungs- und Traktandierungsgesuch der Gesuchsteller gut und verpflichtete den Verwaltungsrat, eine ausserordentliche Generalversammlung zur Beschlussfassung über den Kaufvertrag einzuberufen (B.a).

Das Obergericht des Kantons Zug bestätigte den Entscheid des Einzelrichters zur Einberufung und Traktandierung (B.b). Die Gesellschaft wehrt sich dagegen vor Bundesgericht (C) und rügt im Wesentlichen eine Verletzung der aktienrechtlichen Kompetenzordnung (E. 3). Der zur Traktandierung begehrte Gegenstand falle als Geschäftsentscheid offensichtlich nicht in die Kompetenz der Generalversammlung (E. 3.3).

2. Erwägungen

Es findet das Aktienrecht in seiner bis Ende 2022 geltenden Fassung Anwendung (E. 3.1).

a) Recht auf Einberufung einer Generalversammlung

Nach Art. 699 Abs. 3 aOR darf die Einberufung einer Generalversammlung auch von Aktionären verlangt werden, welche zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten. Aktionäre mit Aktien im Nennwert von CHF 1 Mio. können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen. Entspricht der Verwaltungsrat dem Begehren nicht binnen angemessener Frist, hat gemäss Art. 699 Abs. 4 aOR auf Antrag der Gesuchsteller das Gericht die Einberufung anzuordnen (E. 3.1.1).

b) Umfang der gerichtlichen Prüfung

Bei der Beurteilung eines derartigen Einberufungsgesuchs sind nur formelle Fragen zu prüfen, d.h. ob die Gesuchsteller Aktionäre sind, die formellen Voraussetzungen von Art. 699 Abs. 3 Satz 1 aOR erfüllt sind und tatsächlich ein Einberufungsbegehren an den Verwaltungsrat gestellt wurde, welchem innert angemessener Frist nicht entsprochen wurde (E. 3.1.1).

Das Gericht hat das Einberufungs- und Traktandierungsbegehren keiner materiellen Prüfung zu unterziehen. Denn die gerichtliche Einberufung gestützt auf Art. 699 Abs. 4 aOR ist eine rein formelle Massnahme. Diese bindet inhaltlich weder die Generalversammlung noch das Gericht, welches über die Anfechtung von Beschlüssen entscheidet, die an der auf gerichtliche Anordnung hin einberufenen Versammlung gefasst worden sind. Das Gericht hat daher auch nicht zu beurteilen, ob die an der Generalversammlung zu fassenden Beschlüsse gültig sein werden. Diese Fragen sind erst im Rahmen einer etwaigen Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage (Art. 706–706b OR) gegen die gefassten Beschlüsse zu prüfen (E. 3.1.2).

c) Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs

Immerhin ist bei der Ausübung des Einberufungs- und Traktandierungsrechts das Rechtsmissbrauchsverbot nach Art. 2 Abs. 2 ZGB zu beachten: Der offenbare Missbrauch des Rechts geniess keinen Rechtsschutz. Das Gericht hat daher einem Einberufungs- und Traktandierungsbegehren nicht stattzugeben, wenn sich dieses als offensichtlich missbräuchlich oder schikanös herausstellt (E. 3.1.3).

d) Verletzungen der Kompetenzordnung

Gemäss Rechtsprechung darf der Verwaltungsrat die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands, welcher aufgrund seines Inhalts zweifelsfrei ausserhalb der Kompetenz der Generalversammlung liegt, ablehnen. Sobald jedoch irgendeine Ungewissheit besteht, hat der Verwaltungsrat dem Begehren des Aktionärs stattzugeben und den Gegenstand zu traktandieren (BGE 137 III 503 E. 4.1 S. 514). Ob ein Verhandlungsgegenstand vom Verwaltungsrat (Art. 699 Abs. 3 aOR) oder vom Gericht (Art. 699 Abs. 4 aOR) traktandiert wird, macht für die Überprüfbarkeit der zur Traktandierung beantragten Gegenstände keinen Unterschied. Denn Abs. 4 von Art. 699 aOR regelt lediglich die gerichtliche Durchsetzung des in Abs. 3 enthaltenen Anspruchs (E. 3.1.4).

Das Gericht hat daher eine beantragte Traktandierung nicht nur bei einer Verletzung des Rechtsmissbrauchsverbots abzulehnen, sondern auch dann, wenn der zu traktandierende Gegenstand offensichtlich ausserhalb der Kompetenz der Generalversammlung liegt und zweifelsfrei in die Kompetenz des Verwaltungsrats oder eines anderen Organs fällt (E. 3.1.4). Sobald irgendeine Unsicherheit besteht und die fehlende Zuständigkeit der Generalversammlung nicht zweifelsfrei feststeht, ist es nicht Sache des Gerichts, im summarischen Einberufungs- und Traktandierungsverfahren eine abschliessende Beurteilung der Kompetenzfrage vorzunehmen. Im Zweifelsfall hat das Gericht dem Antrag des Aktionärs nachzukommen und den Gegenstand zu traktandieren. Ob die Generalversammlung zuständig ist und die gefassten Beschlüsse gültig sind, ist anschliessend im Rahmen einer etwaigen Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage zu prüfen (E. 3.1.5).

e) Beurteilung durch Vorinstanz

Nach der Vorinstanz stellt der Abschluss des Kaufvertrags einen Geschäftsentscheid dar. Auch beim Entscheid darüber, ob und mit welchen Gegenmassnahmen einem Interessenkonflikt beim Abschluss des Geschäfts begegnet werden soll, handle es sich um einen Geschäftsentscheid, welcher in die unübertragbare und unentziehbare Kompetenz des Verwaltungsrats falle. Die Generalversammlung sei konzeptuell kein Organ für Beschlüsse der Geschäftsführung. Vorbehalten bleibe der Fall, dass der Gesamtverwaltungsrat beschlussunfähig sei, weil sämtliche Verwaltungsratsmitglieder einem Interessenkonflikt unterlägen. Insoweit stehe jedenfalls nicht zweifelsfrei fest, dass die Generalversammlung unzuständig sei, um ein bestimmtes Geschäft zu genehmigen. Eine offensichtliche Unzuständigkeit liege nicht vor, wenn sämtliche Verwaltungsratsmitglieder einem Interessenkonflikt unterlägen, was vorliegend zutrefte. Die Erstinstanz habe zu Recht erkannt, dass zumindest gewisse Zweifel daran bestünden, ob das angebehrte Traktandum nicht der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden dürfe. Folglich sei die Generalversammlung nicht offensichtlich unzuständig, um dieses Geschäft zu genehmigen (E. 3.2).

f) Beurteilung durch Bundesgericht

Das Gericht hat nicht abschliessend zu beurteilen, ob die Generalversammlung für den angebehrten Verhandlungsgegenstand zuständig ist, sondern nur, ob sie nicht offensichtlich unzuständig ist. Die Vorinstanz legte nachvollziehbar dar, dass der Verwaltungsrat für Geschäftsentscheide zuständig ist, aber in der Ausnahmesituation eines Interessenkonflikts aller Verwaltungsratsmitglieder nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, dass nicht die Generalversammlung für den Entscheid zuständig sein könnte (E. 3.4).

Dem Gesuch um Einberufung einer Generalversammlung und Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands wäre unter den gegebenen Umständen nur dann nicht stattzugeben, wenn die Beschlussfassung über den Kaufvertrag offensichtlich ausserhalb der Kompetenz der Generalversammlung läge und zweifelsfrei in die Kompetenz des Verwaltungsrats fiele. Das ist nicht der Fall: Das hier anwendbare frühere Aktienrecht regelt nicht ausdrücklich, wie bei Interessenkonflikten vorzugehen ist (vgl. aber Art. 717a OR) und ob die Generalversammlung in dieser Situation über den Geschäftsentscheid abstimmen könnte. Dass die Statuten die Frage regeln, wird nicht geltend gemacht (E. 3.5).

Für Insihgeschäfte hat das Bundesgericht bereits entschieden, dass die Generalversammlung als «übergeordnetes Organ» für die Genehmigung zuständig sein kann. Für Interessenkonflikte im Allgemeinen ist in der Lehre umstritten, ob der Verwaltungsrat bei Interessenkonflikten aller seiner Mitglieder ein Rechtsgeschäft der Generalversammlung zur Genehmigung vorlegen kann. Wenn ein Teil der Lehre davon ausgeht, dass der Verwaltungsrat bei einem Interessenkonflikt seiner Mitglieder ein Geschäft der Generalversammlung unterbreiten kann, ist nicht offensichtlich und ohne Zweifel ersichtlich, dass die Generalversammlung in der vorliegenden Ausnahmesituation eines Interessenkonflikts aller Verwaltungsratsmitglieder offensichtlich unzuständig wäre, wenn die Gesuchsteller als Aktionäre die Traktandierung des vom Interessenkonflikt betroffenen Geschäfts verlangen. Somit steht nicht fest, dass die Generalversammlung für das zu traktandierende Geschäft offensichtlich und zweifelsfrei unzuständig ist (E. 3.5).

Steht dies aber nicht zweifelsfrei fest, ist es nicht Sache des mit der Einberufung befassten Gerichts, eine abschliessende Beurteilung der Kompetenzfrage vorzunehmen, sondern es hat im vorliegenden Zweifelsfall dem Antrag der Gesuchsteller nachzukommen, die Generalversammlung einzuberufen und den angebehrten Gegenstand zu traktandieren (E. 3.5).

Dass das Gesuch rechtsmissbräuchlich oder schikanös sei, macht die Gesellschaft vor Bundesgericht nicht mehr geltend. Die Vorinstanz ist zu Recht zum Schluss gelangt, dass die Generalversammlung unter den vorliegenden Umständen nicht offensichtlich unzuständig und dem Antrag stattzugeben ist (E. 3.5).

Somit ist die Beschwerde abzuweisen (E. 4).

(Autor der Zusammenfassung: *Harald Bärtschi*)

iusNet GR 30.11.2023

Entscheiddaten
4A_130/2023
09.10.2023
Bundesgericht
Einberufungsrecht
22 2022 B3
24.02.2023
Obergericht ZG
Einberufungsrecht

Gesetzesartikel
Art. 699 OR

Rechtsgebiet(e)
Aktiengesellschaft (AG)

Stichworte
Einberufung Generalversammlung